

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.10.1950

Geschäftszahl

2060/49

Rechtssatz

Wo eine augenfällige Unterordnung eines Beschäftigten deshalb nicht zutage treten kann, weil die Art des Beschäftigungsverhältnisses eine dauernde persönliche Berührung der Beteiligten ausschließt, kann deshalb nicht auf Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Beschäftigten geschlossen werden.